



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: ADM-CY9EGT, d.3-ID: BD01256342, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/8

## **Sihl. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 1. Priorität (Los 1). Stadt Zürich und Teilgebiet Stadt Adliswil.**

- Gemeinde – Zürich
  - Adliswil (Teilgebiet)
- Gewässer – Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 4000
  - Wasserrechtskanal b0218 (Manegg-Kanal, in den massgebenden Unterlagen wird er mit der alten Wasserrechtsnummer b0056 bezeichnet)
- Massgebende Unterlagen – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Sihl, vom 10. Juli 2023
  - Technischer Bericht, Teil II, Stadt Zürich und Stadt Adliswil inkl. Anhänge A01-A15 vom 10. Juli 2023 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 9. Januar 2024

### **Sachverhalt**

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit Planunterlagen und technischer Berichterstattung, die die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Sihl im Los 1 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität) am 18. September 2019 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 14. April 2023 bis zum 12. Juni 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat. Während dieser Frist sind zwei Einwendungen mit insgesamt sechs Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 9. Januar 2024 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.

### **Erwägungen**

#### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.



## **B. Materielle Prüfung**

### ***Ausgangslage***

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität im Los 1 wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 4000, im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf dem gegenüberliegenden Teilgebiet der Stadt Adliswil sowie der Verzicht auf den Gewässerraum am Wasserrechtskanal b0218 festgelegt.

Die Sihl wurde im Perimeter in 21 Abschnitte eingeteilt. Beim Gebiet Manegg, Abschnitt 13 in den massgebenden Unterlagen, wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im nutzungsplanerischen Verfahren im Rahmen des ergänzenden privaten Gestaltungsplans «Obere Allmend – Manegg» festgelegt (Verfügung Nr. 0493 vom 6. September 2019). Zwischen Eiswehr und Sihlcity, Abschnitte 9 und 10 in den massgebenden Unterlagen, ist für die Sihl ein kantonales Wasserbauprojekt («Hochwasserschutz und Revitalisierung an der Sihl Allmend Brunau») geplant. Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten und ist somit nicht Bestandteil dieser Verfügung.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

### ***Minimaler Gewässerraum und Verzicht***

Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) der Sihl wurde gutachterlich ermittelt: *Raumbedarf grosser Gewässer im Kanton Zürich – Sihl*, Hunziker, Zarn & Partner, 2015. In den unteren Abschnitten 1-12 (von der Mündung in die Limmat bis Manegg) beträgt die nGSB 40 m. In den oberen Abschnitten 13-21 (von Manegg bis zur Zürcher Stadtgrenze) bemisst sie sich auf 35 m.

Die Gewässerschutzverordnung definiert bei Fliessgewässern mit einer nGSB > 15 m den minimalen Gewässerraum nur für Fliessgewässern, die sich innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden. Für Fliessgewässern mit einer nGSB > 15 m ausserhalb dieser Schutzgebiete macht die GSchV keine Vorgaben zur minimalen Gewässerraumbreite. Der minimale Gewässerraum muss somit im Einzelfall definiert werden, wobei mindestens jene Breite des Gewässerraums gemäss Schlüsselkurve vorzusehen ist, die für Fliessgewässer mit einer nGSB von 15 m gilt.

Deshalb wird im Fachgutachten Gewässerraum der minimale Gewässerraum mit der nGSB zuzüglich 30 m berechnet. Dies entspricht der Uferbereichsbreite, die sich mit der Schlüsselkurve für Fliessgewässer mit einer nGSB von 15 m ergibt.

Der Abschnitt 21 der Sihl liegt in einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. ZH1213 «Tüfi-Weiher»). Die restlichen Gewässerabschnitte der Sihl im Projektperimeter liegen nicht in Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV. Der minimale Gewässerraum bemisst sich an allen Abschnitten auf die nGSB + 30 m. Für die Abschnitte 1-12 der Sihl resultiert somit ein minimaler Gewässerraum von 70 m und für die Abschnitte 13-21 von 65 m. Mit diesen Gewässerraumbreiten werden rund 80% der natürlichen Funktionen gemäss dem Verfahren Roulier erfüllt und jede natürliche Funktion wird mindestens minimal erfüllt (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 4).

Der Manegg-Kanal, ehem. gelöschttes Wasserrecht b0056, hat seit der Neukonzessionierung die neue Wasserrechtsnummer b0218 (Verfügung vom 30. Mai 2023). Beim Manegg-Kanal handelt es sich um einen künstlich angelegten, teils eingedolten Wasserrechtskanal, sodass gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. b und c GSchV ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraum möglich ist. In der Dokumentation im Anhang A06 zum Technischen Bericht Teil II wird ausführlich aufgezeigt, dass der Festlegung eines Verzichts beim Manegg-Kanal keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

#### ***Erhöhung des Gewässerraums***

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss den Ausführungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 5.1 ist der Hochwasserschutz mit dem minimalen Gewässerraum an allen Abschnitten gewährleistet. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist nicht erforderlich.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte 1-8, 14, 16-18 und 21 der Sihl einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial. Die Abschnitte 11, 12 und 15 weisen eine natürliche/naturnahe bis wenig beeinträchtigte Gewässerökomorphologie auf. Die Abschnitte 19 und 20 haben eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie und kein Revitalisierungspotenzial, weshalb an sich keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums angezeigt wäre. Da aber flussabwärts (Abschnitt 18) und -aufwärts (Abschnitt 21) ein erhöhter Gewässerraum aufgrund des vorhandenen Revitalisierungspotenzials geprüft werden muss, wird eine Erhöhung auch für die Abschnitte 19 und 20 im Hinblick auf eine möglichst durchgehende Revitalisierung geprüft. Somit wurde für alle Abschnitte eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums geprüft.

Der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung wird, unter Einbezug der ausführlichen Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 7 und in den Anhängen A10-A12, in Kapitel 5.2 detailliert nachgewiesen und begründet. Demnach ist an den Abschnitten 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums wie folgt angezeigt:

- Abschnitt 11: Erhöhung auf mind. 83 m, variabel bis 113 m
- Abschnitt 12: Erhöhung auf mind. 100 m, variabel bis 120 m
- Abschnitte 16-17: Erhöhung auf 76 m
- Abschnitte 18-19: Erhöhung auf 70 m (nur einseitige Erhöhung)
- Abschnitte 20-21: Erhöhung auf 76 m

Für die Abschnitte 11 und 12, welche in einem überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebiet («SVO Uetliberg») liegen, wurde eine weitergehende Erhöhung des Gewässerraums geprüft. Gemäss Technischem Bericht Teil II, Kapitel 5.3 ist eine weitergehende Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erforderlich, weil einerseits der Gewässerraum schon aus Sicht Revitalisierung erhöht wurde und andererseits eine weitergehende Erhöhung den Schutzziele der Naturschutzonen teils widersprechen würde.

Im Festlegungssperimeter befindet sich eine Gewässernutzung im Sinne eines Wasserrechtskanals (Manegg-Kanal, Wasserrecht b0218), für welche aber auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet wird (siehe oben). Entlang der Sihl sind teilweise gewässerbezogene Erholungsnutzungen vorhanden, wobei keine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Erholung erforderlich ist (vgl. Ausführungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 5.4).

#### ***Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet. In den Abschnitten 1-6, 11, 12, 14, 17 und 18 resultieren teilweise leichte Asymmetrien infolge von einseitigen Erhöhungen oder Anpassungen (Reduktion oder Harmonisierungen).

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Der Abschnitt 1 wird als einseitig dicht überbaut beurteilt und die Abschnitte 2-8 befinden sich beidseitig in dicht überbautem Gebiet. (vgl. detaillierte Nachweise im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 6.2 und Anhang A09). Die Zuweisung der weiteren Abschnitte zu nicht dicht überbaut, ohne detaillierte Beurteilung in den Unterlagen, ist im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

In den Abschnitten 3 bis 5 sowie 7 und 8 wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. Dazu wird der Gewässerraum beidseitig auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite von 50 m reduziert (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 6.2.2 sowie Interessenabwägung in Kapitel 7 und Anhänge A10-A12). Im reduzierten Gewässerraum ist die Ableitung eines  $HQ_{300}$ -Abflusses sichergestellt. Bei der Reduktion in den Abschnitten 3 bis 5 wird der Gewässerraum nur so weit reduziert, dass die beidseitigen Böschungen innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Daraus resultiert eine geringfügige asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.

In den Abschnitten 1 und 2 wird der Gewässerraum mit der Grenze der Gewässerparzelle linksufrig bzw. beidseitig harmonisiert und dadurch punktuell leicht reduziert.

Im Abschnitt 6 erfolgen linksufrig Harmonisierungen mit der Strassenparzellengrenze und mit der Grenze einer Freihaltezone. Durch die Harmonisierungen kommt die Manessestrasse ausserhalb des Gewässerraums zu liegen (dadurch wird der Gewässerraum leicht reduziert) bzw. kommt die Freihaltezone entlang der Sportanlage Sihlhölzli innerhalb des Gewässerraums zu liegen (dadurch wird der Gewässerraum leicht erhöht).

In den Abschnitten 11 und 12 folgt der Gewässerraum linksufrig dem Feuersalamanderweg, welcher die Grenze zwischen der Landschaftsschutzzone IIIB und den angrenzenden Naturschutzonen darstellt.

Im obersten Bereich des Abschnitts 12 und im untersten Bereich des Abschnitts 14 wird der Gewässerraum geringfügig angepasst und auf den bereits rechtskräftig festgelegten Gewässerraum des Abschnitts 13 angeschlossen.

### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Die Schlussprüfung mit der Interessenbewertung und -abwägung ist für alle Abschnitte im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 7 dokumentiert. Für diejenigen Abschnitten, an denen eine Erhöhung, eine Reduktion, eine asymmetrische Anordnung oder eine Harmonisierung des Gewässerraums geprüft worden ist (Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21) wurde eine umfassende Interessenbewertung und -abwägung vorgenommen. Diese ist in den Anhängen A10-A12 dokumentiert.

Der Gewässerraum tangiert verschiedene ISOS-Objekte. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. In einem nachgelagerten Verfahren ist eine abschliessende Interessenabwägung notwendig.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums an der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf einem Teilgebiet der Stadt Adliswil sowie die Festlegung des Verzichts auf den Gewässerraum beim Wasserrecht b0218 (Manegg-Kanal) wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an der Sihl, öffentliches Gewässer Nr. 4000, im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf einem Teilgebiet der Stadt Adliswil im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 1) festgelegt.

Auf die Festlegung eines Gewässerraums am Wasserrechtskanal b0218 (Mannegg-Kanal, alte Wasserrechtsnummer b0056) wird im Sinne von Art. 41 a Art. 5 GSchV verzichtet.

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Sihl, vom 10. Juli 2023
  - Technischer Bericht, Teil II, Stadt Zürich und Stadt Adliswil inkl. Anhänge A01-A15 vom 10. Juli 2023 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 9. Januar 2024
- II. Die Einwendung vom 16. Mai 2023 (Antrag Nr. S-3) wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 9. Januar 2024 teilweise berücksichtigt. Die Einwendung vom 16. Mai 2023 (Anträge Nrn. S-1, S-2, S-4, S-5) und die Einwendung vom 28. April 2023 (Antrag S-6) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 9. Januar 2024 nicht berücksichtigt.
  - III. Die Stadt Zürich und die Stadt Adliswil werden eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
  - IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Stadt Zürich, Arianne Allemann und Corina Willi, Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, mit folgenden Beilagen:
  - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Sihl, vom 10. Juli 2023

- Technischer Bericht, Teil II, Stadt Zürich und Stadt Adliswil inkl. Anhänge A01-A15 vom 10. Juli 2023 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 9. Januar 2024
- b) die Stadt Adliswil, Bau und Planung, Thomas Vonrufs, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Sihl, vom 10. Juli 2023
  - Technischer Bericht, Teil II, Stadt Zürich und Stadt Adliswil inkl. Anhänge A01-A15 vom 10. Juli 2023 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 9. Januar 2024
- c) die Einwender mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 9. Januar 2024;
- d) die EBP Schweiz AG, Richard Angst (elektronisch an [richard.angst@ebp.ch](mailto:richard.angst@ebp.ch));
- e) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch));
- f) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- g) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Verkehrsplanung, Urs Günter (elektronisch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an [aln@bd.zh.ch](mailto:aln@bd.zh.ch));
- i) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- j) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat (elektronisch an [tba.strassen@bd.zh.ch](mailto:tba.strassen@bd.zh.ch));
- k) das Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren (elektronisch an [pr.tba@bd.zh.ch](mailto:pr.tba@bd.zh.ch));
- l) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Sektion Abwasserreinigungsanlagen, Richard Haueter (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Matthias Wick (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Manuela Krähenbühl (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni / Tim Solbrig (elektronisch);
- q) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- r) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Mikal Müller / Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

18. Jan. 2024

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,

**19. März 2024**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 09.02.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 09.02.2027  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000435

**Publizierende Stelle**

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich - Wasserbau, Walcheplatz 2, 8001 Zürich

## **Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Sihl. Siedlungsgebiet von Zürich und Adliswil.**

**Betrifft:** 8000 Zürich, 8134 Adliswil

### **Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung nach § 15 i der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)**

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 g HWSchV wurden vom 14. April 2023 bis zum 12. Juni 2023 die Entwürfe für die Festlegung des Gewässerraum an der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf dem gegenüberliegenden Teilgebiet der Stadt Adliswil aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zu den Entwürfen erheben.

Die Baudirektion hat die während der öffentlichen Auflage erhobenen Einwendungen geprüft. Der Entscheid über den Umgang mit den Einwendungen ist in der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) dokumentiert.

Mit Verfügung vom 18. Januar 2024 hat die Baudirektion den Gewässerraum an der Sihl im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und auf dem gegenüberliegenden Teilgebiet der Stadt Adliswil festgelegt.

Gestützt auf § 15 i HWSchV wird die Festlegung öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügung vom 18. Januar 2024 wird zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen (Einwendungsbericht) vom **9. Februar 2024 bis zum 11. März 2024** während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die massgebenden Unterlagen liegen während den ordentlichen Schalterstunden in der Stadtverwaltung Zürich (Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich) und in der Stadtverwaltung Adliswil (Stadtverwaltung Adliswil, Bau und Planung, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil) öffentlich zur Einsicht auf.

Zusätzlich sind die Unterlagen in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch/publikationen](http://www.gewaesserraum.ch/publikationen)) einsehbar und die Gewässerräume im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Verfügung der Baudirektion vom 18. Januar 2024 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 11.03.2024

Weil die 30-tägige Frist an einem Sonntag endet, wurde die Frist um 1 Tag erstreckt (gem. § 11 Abs. 1 VRG).

**Kontaktstelle:**

Baurekursgericht